## Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. August 2008 vom 07. Juni 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I.

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 25.08.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 S. 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung erhält folgende neue Fassung:

Bewerbung und Zulassung erfolgen für einen Schwerpunkt (Major) i.S.v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

2. § 3 Abs. 1 S. 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung erhält folgende neue Fassung:

Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:

- (a) mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, davon mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Gebiet des gewählten Schwerpunktes, und
- (b) mindestens 30 Leistungspunkte aus den Gebieten Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik.
- 3. § 4 Abs. 1 S. 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung wird ersetzt durch folgende Sätze 2 und 3:

Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW).

- 4. § 4 Abs. 1 S. 3 wird zu Satz 4; Nr. 6 des Satzes 4 wird ersetzt durch:
  - 6. Angabe des für den Masterstudiengang BWL gewählten Schwerpunktes (Major) i.S.v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung. Wird ein zweiter Schwerpunkt gewählt, so muss die Bewerberin/der Bewerber die Priorität angeben.

- 5. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 7 der Zugangs- und Zulassungsordnung wird ersetzt durch:
  - 7. Angabe des beabsichtigten Minors.
- 6. § 5 Abs. 1 S. 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung wird gestrichen.
- 7. § 5 Abs. 2 S. 3 wird gestrichen.
- 8. § 5 Abs. 2 S 4 wird zu Satz 3 und wird wie folgt geändert:

Bis spätestens zum 30. April des jeweiligen Jahres hat die Auswahlkommission über die konkreten Kriterien und deren Gewichtung einen Beschluss zu fassen.

- 9. § 6 Abs. 1 S. 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung wird gestrichen.
- 10. § 6 Abs. 2 S.2 wird gestrichen.
- 11. § 6 Abs.2 S. 3 wird zu Satz 2 und wird wie folgt geändert:

Bis spätestens zum 30. April des jeweiligen Jahres hat die Auswahlkommission über die konkreten Kriterien und deren Gewichtung einen Beschluss zu fassen.

## Artikel II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.04.2010.

Münster, den 07.06.2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.06.2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles